

Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes wird wie folgt geändert:

I. Nach Artikel 6 wird nachfolgender neuer Artikel 7 eingefügt:

„Artikel 7

Änderung der Bremischen Beihilfeverordnung

Die Bremische Beihilfeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 215 – 2042-e-1) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 a Abs. 2 Nr. 4 werden die Worte ‚oder der Ehegatte‘ durch die Angabe ‚der Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner‘ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Buchstabe b werden nach dem Wort ‚Ehegatten‘ die Worte ‚oder eingetragenen Lebenspartner,‘ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 Buchstabe b werden nach dem Wort ‚Ehefrau‘ die Worte ‚oder eingetragenen Lebenspartnerin‘ eingefügt.
 - cc) In Nummer 3 Buchstabe b werden nach dem Wort ‚Ehegatten‘ die Worte ‚oder eingetragenen Lebenspartners‘ eingefügt.
 - dd) In Nummer 4 Buchstabe b werden nach dem Wort ‚Ehefrau‘ die Worte ‚oder eingetragenen Lebenspartnerin‘ eingefügt.
 - ee) In Nummer 5 Buchstabe b werden nach dem Wort ‚Ehegatten‘ die Worte ‚oder eingetragenen Lebenspartners‘ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort ‚Ehegatte‘ die Worte ‚oder eingetragener Lebenspartner‘ eingefügt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Worte ‚oder seines Ehegatten‘ durch die Angabe ‚seines Ehegatten oder seines eingetragenen Lebenspartners‘ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird nach dem Wort ‚Ehegatten‘ die Angabe ‚eingetragenen Lebenspartnern‘ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Nr. 2 werden nach dem Wort ‚Ehegatten‘ die Worte ‚oder eingetragenen Lebenspartners‘ eingefügt.

b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beihilfefähig sind die in den §§ 4 bis 5 und §§ 7 bis 9 genannten Aufwendungen, die für den nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner entstanden sind, wenn der Gesamtbetrag der nachzuweisenden Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners im Kalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrages 10 000 Euro nicht übersteigt.“

c) In Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Wort ‚Ehegatte‘ die Worte ‚oder eingetragener Lebenspartner‘ eingefügt.

4. In § 4 Abs. 1 Nr. 4 werden nach dem Wort ‚Ehegatten‘ die Worte ‚oder den eingetragenen Lebenspartner‘ eingefügt.

5. In § 4 a Abs. 6 Satz 3 werden nach dem Wort ‚Ehegatten‘ die Worte ‚oder des eingetragenen Lebenspartners‘ eingefügt.

6. In § 11 Abs. 1 wird nach dem Wort ‚Ehegatten‘ die Angabe „dem eingetragenen Lebenspartner“ eingefügt.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten ‚verheiratet sind‘ die Worte ‚oder für die eine eingetragene Lebenspartnerschaft besteht‘ eingefügt.

bb) Die Sätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„Ist ein berücksichtigungsfähiges Kind zugleich Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner eines Beihilfeberechtigten, so erhöht sich der Bemessungssatz nur beim Ehegatten oder beim eingetragenen Lebenspartner. Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und Kinder beihilfeberechtigter Vollwaisen führen nicht zu einer Erhöhung des Bemessungssatzes.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort ‚Ehegatte‘ die Worte ‚oder der eingetragene Lebenspartner‘ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort ‚Ehegatte‘ die Worte ‚oder der eingetragene Lebenspartner‘ eingefügt.“

II. Die bisherigen Artikel 7 bis 23 werden zu Artikeln 8 bis 24.

III. Artikel 23 (neu) wird wie folgt gefasst:

„Artikel 23

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 4, 5, 7, 9, 14, 17, 18, 19, 21 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.“

Jan Köhler, Anja Stahmann,
Karoline Linnert und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen